



NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES MARKTGEMEINDERATES

Sitzungsdatum:	Mittwoch, 06.05.2026
Beginn:	19:04 Uhr
Ende	20:03 Uhr
Ort:	im Sitzungssaal des Rathauses Stambach

ANWESENHEITSLISTE

Erster Bürgermeister

Tögel, Sebastian

Mitglieder des Marktgemeinderates

Frank, Klaus
Knopf, Patrick
Menzel, Sebastian
Fleischmann, Dieter
Heinold, Stefan
Becher, Christian
Dörr, Matthias
Ehrler, Philipp
Greim, Reinhard
Kleffel, Günter
Prell, Julian
Sachs, Patrick
Wunderlich, Heiko

Schriftführerin

Hahn, Tatjana

Verwaltung

Schirmacher, Madlen
Tietze, Thorsten

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Marktgemeinderates

Jacob, Martin

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. Begrüßung der Mitglieder des neuen Marktgemeinderates und Hinweise zur Ausübung des Ehrenamtes
Vorlage: GL/081/2026
2. Vereidigung des neu gewählten ersten Bürgermeisters
Vorlage: GL/082/2026
3. Vereidigung der neu gewählten Mitglieder des Marktgemeinderats
Vorlage: GL/083/2026
4. Beschlussfassung über die Zahl der weiteren ehrenamtlichen Bürgermeister
Vorlage: GL/084/2026
5. Wahl des/der weiteren ehrenamtlichen Bürgermeister
Vorlage: GL/085/2026
6. Beschlussfassung über weitere Bürgermeister-Stellvertreter
Vorlage: GL/086/2026
7. Vereidigung der weiteren ehrenamtlichen Bürgermeister
Vorlage: GL/087/2026
8. Neufassung der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts
Vorlage: GL/088/2026
9. Geschäftsordnung für den Marktgemeinderat Stambach - Amts- und Wahlperiode 2026/2032 - Beschlussfassung
Vorlage: GL/089/2026
10. Besetzung der Ausschüsse des Marktgemeinderats sowie des Verwaltungsrats des Kommunalunternehmens Gemeindewerke Stambach AdÖR - Beschlussmäßige Bestellung der Mitglieder
Vorlage: GL/090/2026
11. Bildung des Rechnungsprüfungsausschusses und Bestellung des Ausschussvorsitzenden sowie seines Stellvertreters
Vorlage: GL/091/2026
12. Bestellung des 1. Bürgermeisters zum Standesbeamten für die Vornahme von Eheschließungen
Vorlage: GL/092/2026
13. Bestellung von Verbandsräten für den Zweckverband zur Wasserversorgung der Karlsberggruppe
Vorlage: GL/093/2026
14. Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 15.04.2026
Vorlage: GL/094/2026
15. Bauangelegenheiten und Baugesuche (Bauvorlagen)
16. Ö. Bekanntgaben
- 16.1 Ö. Bekanntgaben aus n.ö. Sitzung
Vorlage: OE/077/2026
- 16.2 Ö. Bekanntgaben - Weitere

Erster Bürgermeister Sebastian Tögel eröffnet um 19:04 Uhr die öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Marktgemeinderates fest.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1. Begrüßung der Mitglieder des neuen Marktgemeinderates und Hinweise zur Ausübung des Ehrenamtes

Sachverhalt:

Hinweise zur Ausübung des Gemeinderatsmandats

Die Mitglieder des Gemeinderats sind bei der konstituierenden Sitzung auf folgende Grundsätze zur Ausübung ihres Gemeinderatsmandats hinzuweisen:

1. Ehrenamtlich tätige Gemeindebürger sind verpflichtet, ihre Obliegenheiten gewissenhaft wahrzunehmen (Art. 20 Abs. 1 GO).
2. Sie haben über die ihnen bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Besondere Bedeutung hat diese Verschwiegenheitspflicht hinsichtlich der Beratungsgegenstände nichtöffentlicher Sitzungen. Ehrenamtlich tätige Gemeindebürger dürfen die Kenntnis der geheimzuhaltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verwenden. Auf Verlangen des Gemeinderates müssen amtliche Schriftstücke, Zeichnungen, bildliche Darstellungen und Aufzeichnungen jeder Art über dienstliche Vorgänge herausgegeben werden. Diese Verpflichtungen bestehen auch nach Beendigung des Ehrenamtes fort (Art. 20 Abs. 2 GO).
3. Ehrenamtlich tätige Gemeindebürger dürfen ohne Genehmigung über Angelegenheiten, über die sie Verschwiegenheit zu bewahren haben, weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. Über die Genehmigung entscheidet der erste der Bürgermeister, im Übrigen gelten Art. 84 Abs. 3 und 4 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (Art. 20 Abs. 3 GO).
4. Wer den Bestimmungen der Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht des Art. 20 GO schuldhaft zu-widerhandelt, kann vom Gemeinderat im Einzelfall mit Ordnungsgeld bis zu 250 €, bei unbefugter Offenbarung personenbezogener Daten bis zu 500 € belegt werden. Die Verantwortlichkeit nach anderen gesetzlichen Vorschriften bleibt unberührt. Die Haftung gegenüber der Gemeinde richtet sich nach den für den Bürgermeister geltenden Vorschriften und tritt nur ein, wenn Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last liegt. Die Gemeinde stellt die Verantwortlichen von der Haftung frei, wenn sie von Dritten unmittelbar in Anspruch genommen werden und der Schaden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursacht worden ist (Art. 20 Abs. 4 GO).
5. Ehrenamtlich tätige Bürger der Gemeinde haben Anspruch auf angemessene Entschädigung. Das Nähere ist durch Satzung bestimmt. Auf die Entschädigung kann nicht verzichtet werden, der Anspruch ist nicht übertragbar (Art. 20a GO). Hierzu haben alle Mitglieder des Gemeinderates die satzungsgemäßen Bestimmungen erhalten.
6. Die Gemeinde wird durch den Gemeinderat verwaltet, soweit nicht nach der Geschäftsordnung bestellte Ausschüsse über Gemeindeangelegenheiten beschließen oder der Bürgermeister selbständig entscheidet (Art. 29 GO).
7. Der Gemeinderat ist die Vertretung der Gemeindebürger. Er entscheidet über alle Angelegenheiten, für die nicht beschließende Ausschüsse bestellt sind oder der Bürgermeister selbständig entscheidet (Art. 30 GO).

8. Alle noch nicht vereidigten Gemeinderäte müssen alsbald nach ihrer Berufung in feierlicher Form vereidigt werden. Der nach Art. 31 Abs. 4 GO zu leistende Eid kann aus Glaubens- oder Gewissensgründen auch als Gelöbnis abgegeben werden. Die Eidesleistung entfällt für Gemeinderäte, die im Anschluss an ihre Amtszeit wiedergewählt wurden.
9. Die Gemeinderäte sind verpflichtet, an den Sitzungen und Abstimmungen teilzunehmen und die ihnen zugewiesenen Geschäfte zu übernehmen. Im Gemeinderat darf sich niemand der Stimme enthalten. Gegen Gemeinderäte, die sich diesen Verpflichtungen ohne genügende Entschuldigung entziehen, kann der Gemeinderat Ordnungsgeld bis zu 250 € im Einzelfall verhängen (Art. 48 GO).
10. Mitglieder des Gemeinderats können an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihnen selbst, ihrem Verlobten, ihrem Ehegatten, ihrem Lebenspartner, einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad oder einer von ihnen kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Gleiches gilt, wenn ein Mitglied des Gemeinderats in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet der Gemeinderat ohne Mitwirkung des persönlich Beteiligten (Art. 49 Abs. 1 und 3 GO in Verbindung mit Art. 20 Abs. 5 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz).
11. Mitglieder des Gemeinderates dürfen Ansprüche Dritter gegen die Gemeinde nur als gesetzliche Vertreter geltend machen (Art. 50 GO).
12. Beschlüsse des Gemeinderates werden in offener Abstimmung mit Mehrheit der Abstimmenden gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abzulehnen. Kein Gemeinderat darf zu irgendeiner Zeit wegen seiner Abstimmung gerichtlich oder dienstlich verfolgt oder sonst außerhalb des Gemeinderates zur Verantwortung gezogen werden. Die Haftung gegenüber der Gemeinde ist aber nicht ausgeschlossen, wenn das Abstimmungsverhalten eine vorsätzliche Pflichtverletzung darstellt. Wahlen werden in geheimer Abstimmung vorgenommen (Art. 51 GO).
13. Der Vorsitzende handhabt im Gemeinderat die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Er kann mit Zustimmung des Gemeinderats Gemeinderäte, welche die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, von der Sitzung ausschließen (Art. 53 GO).
14. Gemeinderäte sind berechtigt, jederzeit die Niederschrift über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen des Gemeinderates, der weiteren beratenden und beschließenden Ausschüsse einzusehen (Art. 54 Abs. 3 GO). Nach dem Wortlaut der Geschäftsordnung erhalten die Gemeinderäte zu ihrer Information Abschriften der öffentlichen Sitzungsprotokolle im Ratsinformationssystem.
15. Die durch den Gemeinderat und die Ausschüsse ausgeübte Verwaltungstätigkeit der Gemeinde muss mit der Verfassung und den Gesetzen in Einklang stehen. Sie darf nur von sachlichen Gesichtspunkten geleitet sein (Art. 56 Abs. 1 GO).

Wortprotokoll:

Der Erste Bürgermeister, Sebastian Tögel, eröffnet die konstituierende Sitzung des Marktgemeinderates für die Amtsperiode 2026–2032. Er bringt seine außerordentliche Freude über die Anwesenheit der zahlreichen Gäste und Bürger zum Ausdruck, deren Erscheinen das große Interesse an den kommunalen Themen und der Gemeindepolitik unterstreiche.

Bürgermeister Tögel spricht seinem Mitbewerber Matthias Dörr (Wählergemeinschaft Stammbach-Land) einen besonderen Dank für den fairen, respektvollen und von Augenhöhe geprägten Wahlkampf aus. Ein ausdrücklicher Dank ergeht zudem an die weiteren Fraktionen – die SPD Stammbach und die ULS Stammbach. Der gesamte Wahlkampf sei durch ein gutes, von gegenseitigem Respekt getragenes Miteinander gekennzeichnet gewesen. Das bei der Kommunalwahl entgegengebrachte Vertrauen der Wählerinnen und Bürger verstehe der Erste Bürgermeister als Ansporn und Verpflichtung zugleich, um die Marktgemeinde aktiv weiterzuentwickeln. Er betont, dass die Verwaltung die kommenden Themen sorgfältig vorbereiten werde. Die Tagesordnungspunkte seien explizit

als Diskussionsgrundlage zu verstehen; Entscheidungen sollen gemeinsam und partnerschaftlich im Gremium getroffen werden.

In der demokratischen Entscheidungsfindung sei es wesentlich, unterschiedliche Sichtweisen zuzulassen sowie Vor- und Nachteile sachlich abzuwägen, um das beste Ergebnis für die Gemeinschaft zu erzielen. Bürgermeister Tögel blickt einer konstruktiven, vertrauensvollen und engagierten Zusammenarbeit in den kommenden sechs Jahren entgegen

Im Anschluss holt der Erste Bürgermeister die offizielle Verabschiedung der ehemaligen Gemeinderätin Susanne Schmidt nach, welche an der vorherigen Sitzung im April nicht teilnehmen konnte. Als Zeichen der Anerkennung und des Dankes für ihr langjähriges Engagement und die geleistete Arbeit für den Markt Stambach überreicht er ihr ein Präsent der Gemeinde, einen Blumenstrauß sowie ein Erinnerungsfoto. Frau Schmidt bedankt sich für die Auszeichnung. Sie betont in ihren Abschiedsworten, dass sie in dieser lehrreichen Zeit sehr viel gelernt habe und ihr die Arbeit im Gremium stets große Freude bereitet habe. Dem neu formierten Marktgemeinderat wünscht sie eine glückliche Hand sowie eine konstruktive und erfolgreiche Zusammenarbeit.

Zur Kenntnis genommen

2. Vereidigung des neu gewählten ersten Bürgermeisters

Wortprotokoll:

Da der Erste Bürgermeister, Sebastian Tögel, für die neue Amtsperiode erstmals gewählt wurde, erfolgt die gesetzlich vorgeschriebene Vereidigung. Die Abnahme des Diensteiids nach Art. 27 Abs. 1 KWBG (Gesetz über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen) wird vom ältesten Mitglied des Marktgemeinderates, Dieter Fleischmann, vorgenommen. Gemeinderat Fleischmann betont, dass ihm diese Aufgabe eine besondere Ehre sei.

Der Erste Bürgermeister Sebastian Tögel leistet daraufhin vor dem Gremium und den anwesenden Gästen folgenden Dienstei:

„Ich schwöre Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Amtspflichten, so wahr mir Gott helfe.“

Zur Kenntnis genommen

3. Vereidigung der neu gewählten Mitglieder des Marktgemeinderats

Wortprotokoll:

Der 1. Bürgermeister Sebastian Tögel nimmt den erstmals oder nach einer Unterbrechung erneut gewählten Mitgliedern des Marktgemeinderats (Christian Becher, Philipp Ehrler, Reinhard Greim, Heiko Wunderlich, Günter Kleffel, Julian Prell) den in Art. 31 Abs. 4 GO (Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern) vorgeschriebenen Eid ab:

Eidesformel:

„Ich schwöre Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern. Ich schwöre, den Gesetzen gehorsam zu sein und meine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen. Ich schwöre, die Rechte der Selbstverwaltung zu wahren und ihren Pflichten nachzukommen, so wahr mir Gott helfe.“

Zur Kenntnis genommen

4. Beschlussfassung über die Zahl der weiteren ehrenamtlichen Bürgermeister

Sachverhalt:

In den vergangenen Amtsperioden 2014/2020 sowie 2020/2026 hatte der Marktgemeinderat jeweils beschlossen, einen 2. Bürgermeister zu wählen sowie einen weiteren Stellvertreter des Bürgermeisters zu benennen.

Die Wahl eines 2. Bürgermeisters ist gemäß Art. 35 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) vorgeschrieben. Die Wahl erfolgt entsprechend Art. 51 Abs. 3 GO:

„Wahlen werden in geheimer Abstimmung vorgenommen. Sie sind nur gültig, wenn sämtliche Mitglieder unter Angabe des Gegenstands geladen sind und die Mehrheit von ihnen anwesend und stimmberechtigt ist. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Neinstimmen und leere Stimmzettel sind ungültig. Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält weder eine Bewerberin noch ein Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so tritt Stichwahl unter den beiden Personen mit den höchsten Stimmenzahlen ein. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.“

Die Wahl eines 3. Bürgermeisters wäre ebenfalls entsprechend Art.35 i.V.m. Art. 51 GO vorzunehmen.

Ein weiterer Stellvertreter hingegen ist gemäß Art. 39 Abs. 1 Satz 2 GO vom Marktgemeinderat aus der Mitte der Gemeinderatsmitglieder zu bestimmen.

Wortprotokoll:

BGM Tögel trägt den Sachverhalt vor. Er verweist darauf, dass der Marktgemeinderat in den vergangenen Amtsperioden (2014–2020 und 2020–2026) jeweils die Wahl eines Zweiten Bürgermeisters sowie die Bestimmung eines weiteren Stellvertreters beschlossen hatte.

GRM Kleffel merkt an, dass er selbst bereits als Zweiter Bürgermeister fungiert habe. Zu dieser Zeit habe es keinen weiteren Stellvertreter gegeben, was in der Praxis ebenfalls sehr gut funktioniert habe. Im Bedarfsfall könne man flexibel ein Ratsmitglied entsenden. Er schlägt daher vor, auf einen Dritten Bürgermeister oder einen zusätzlichen festen Stellvertreter zu verzichten.

GRM Menzel entgegnet, dass die Grundidee der Verschlinkung zwar gut sei, die vergangenen sechs Jahre jedoch das Gegenteil gezeigt hätten. Der Zweite Bürgermeister sei zeitweise beruflich oder privat voll eingespannt gewesen. Der zusätzliche Stellvertreter habe hier maßgeblich zur Entlastung beigetragen. Dennoch könne im Einzelfall zusätzlich ein weiteres Ratsmitglied geschickt werden.

GRM Frank merkt an, dass es gerade hinsichtlich der Bevollmächtigungen z.B. bei Unterschriften in der Verwaltung sonst zu Engpässen kommen könnte. Entgegen einigen Meinungen im Gemeinderat wurde festgestellt, dass ein weiterer stellvertretende Bürgermeister unterschreibenbevollmächtigt ist.

GRM Fleischmann erklärt, dass von der gesetzlichen Grundlage her der Gemeinderat ein weiteres Ratsmitglied notfalls schnell bestimmen könne. Grundsätzlich findet er die bisherige Lösung in Ordnung.

GRM Dörr, selbst weiterer stellv. Bürgermeister in der vergangener Amtsperiode, gibt zu bedenken, dass die Absprache im engen Kreis mit drei Personen (1. Bürgermeister, 2. Bürgermeister und Stellvertreter) wesentlich leichter sei, als im Ernstfall 14 Ratsmitglieder durchtelefonieren zu müssen. Aus Sicht der Verwaltungsabläufe und der Terminplanung habe sich das Modell der letzten Jahre bewährt. Trotz der drei Personen mussten aufgrund von Doppelterminen ohnehin schon gelegentlich andere Gemeinderäte einspringen. Die Entscheidung liege dabei natürlich beim Gremium.

GRM Heinold betont, dass Repräsentationspflichten bei Veranstaltungen das eine seien, die rechtzeitige Absicherung von Unterschriften in der Verwaltung jedoch ein gewichtiges Argument für eine breitere Aufstellung darstellt.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, dass für die Vertretung des 1. Bürgermeisters ein ehrenamtlicher zweiter Bürgermeister zu wählen ist und darüber hinaus gemäß Art. 39 Abs. 1 Satz 2 GO ein weiterer Stellvertreter aus der Mitte der Gemeinderatsmitglieder bestimmt wird.

Einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0

5. Wahl des/der weiteren ehrenamtlichen Bürgermeister

Mitteilung:

Hinweise zur Wahl der weiteren Bürgermeister

1. Der Gemeinderat wählt aus seiner Mitte für die Dauer seiner Wahlzeit gemäß dem unter TOP 4 getroffenen Beschluss einen zweiten Bürgermeister. Dieser zweite Bürgermeister ist Ehrenbeamter der Gemeinde (Art. 35 Abs. 1 GO).
2. Zum zweiten Bürgermeister sind die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder wählbar, welche die Voraussetzungen für die Wahl zum ersten Bürgermeister erfüllen (Art. 35 Abs. 2 GO), die also
 - das 18. Lebensjahr vollendet haben und
 - die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen (Art. 39 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 GLKrWG).
3. Die Wahl ist geheim mit Stimmzetteln durchzuführen (Art. 35 Abs. 1 Satz 2, Art. 51 Abs. 3 GO).
4. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Neinstimmen und leere Stimmzettel sind ungültig. Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so ist eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen durchzuführen. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los (Art. 51 Abs. 3 GO).
5. Falls ein Losentscheid erforderlich ist, betraut der Wahlausschuss durch Beschluss eines seiner Mitglieder mit der Herstellung, ein anderes mit der Ziehung des Loses; keines von beiden darf eine sich bewerbende Person sein. Die sich bewerbenden Personen und das mit der Ziehung betraute Mitglied dürfen bei der Herstellung des Loses nicht anwesend sein. Bei der Ziehung des Loses dürfen zwar die sich bewerbenden Personen, nicht jedoch das mit der Herstellung betraute Mitglied anwesend sein (analoge Anwendung des § 91 GLKrWO).
6. Die Annahme der Wahl durch den 2. Bürgermeister hat schriftlich zu erfolgen (Art. 1 Abs. 2 Nr. 1, Art. 9 KWBG).
7. Den per Beschluss unter TOP 4 festgelegten weiteren Stellvertreter bestimmt der Gemeinderat aus der Mitte der Gemeinderatsmitglieder (Art. 39 Abs. 1 Satz 2 GO). Dieser muss deutscher Staatsangehöriger sein.
8. Der weitere Stellvertreter kann namentlich in offener Abstimmung bestimmt werden. Eine geheime Wahl ist nach Art. 51 Abs. 4 GO nicht zulässig.

Wortprotokoll:

BGM Tögel leitet den Wahlvorgang ein und erfragt Vorschläge für das Amt des zweiten BGM. GRM Menzel schlägt Matthias Dörr vor. Er begründet dies mit dessen Erfahrung, die er bereits in den vergangenen Jahren als weiterer Stellvertreter des Bürgermeisters sammeln konnte.

GRM Fleischmann schlägt in Vertretung Günter Kleffel vor und betont dessen bisherige Erfahrung als ehemaliger Zweiter Bürgermeister.

BGM Tögel übergibt das Wort an GL Tietze, der die rechtlichen Grundlagen zusammenfassend erklärt und das Wahlverfahren erläutert. Auf den Stimmzettel seien alle GRM alphabetisch aufgeführt

und wählbar; die bisher gemachten Vorschläge dienen zur Orientierung, die wählenden GRM seien daran aber nicht gebunden.

Die Mitglieder des Marktgemeinderates begeben sich nacheinander einzeln in die Wahlkabine, füllen die Stimmzettel aus und werfen diese in die Wahlurne. Nach Beendigung des Wahlvorgangs übernehmen GL Tietze und stell. GL Schirmacher die Auszählung der Stimmen.

Wahlergebnis:

Die Auszählung der Stimmzettel führt zu folgendem Ergebnis:

Abgegebene Stimmen: 14

Gültige Stimmen: 14

Ungültige Stimmen / Leere Stimmzettel / Neinstimmen: 0

Die Stimmen verteilen sich wie folgt:

Matthias Dörr: 10

Günter Kleffel: 4 Stimmen

Damit hat Gemeinderat Matthias Dörr die erforderliche Mehrheit erreicht und ist zum Zweiten Bürgermeister des Marktes Stambach gewählt.

Zur Kenntnis genommen

GL Tietze befragt den Gewählten, ob er die Wahl annimmt.

Gemeinderat Matthias Dörr erklärt die Annahme der Wahl und leistet die gesetzlich vorgeschriebene schriftliche Annahmeerklärung per Unterschrift.

6. Beschlussfassung über weitere Bürgermeister-Stellvertreter

Wortprotokoll:

Gemäß dem Beschluss unter TOP 3 ist ein weiterer Stellvertreter nach Art. 39 Abs. 1 Satz 2 GO aus der Mitte des Gremiums in offener Abstimmung zu bestimmen. BGM Tögel bittet um Vorschläge.

GRM Fleischmann schlägt Julian Prell für das Amt vor.

Der Zweite Bürgermeister Dörr schlägt Patrick Knopf vor. Er begründet dies mit dessen langjähriger Erfahrung im Gremium.

Keine weiteren Wortmeldungen.

BGM Tögel lässt nacheinander offen per Handzeichen über die vorgeschlagenen Personen abstimmen.

Abstimmung über den Vorschlag Julian Prell:

Mehrheitlich abgelehnt: Ja: 3 Nein: 11

Abstimmung über den Vorschlag Patrick Knopf:

Mehrheitlich beschlossen Ja 11 Nein 3

Auf Nachfrage von BGM Tögel erklärt Gemeinderat Patrick Knopf, dass er das Amt des weiteren Stellvertreters annimmt.

Gegenstimmen sollen nicht namentlich aufgeführt werden.

7. Vereidigung der weiteren ehrenamtlichen Bürgermeister

Wortprotokoll:

Entsprechend der Bestimmungen des KWBG nimmt der 1. Bürgermeister dem neu gewählten 2. Bürgermeister und darüber hinaus auch dem weiteren Stellvertreter des Bürgermeisters den vorgeschriebenen Amtseid ab. Die Eidesformel (Art. 27 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen - KWBG) lautet:

Eidesformel:

„Ich schwöre Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Amtspflichten, so wahr mir Gott helfe.“

Zur Kenntnis genommen

8. Neufassung der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

Sachverhalt:

Die aktuelle Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts beinhaltete unter anderem in § 3 Abs. 2 ein Sitzungsgeld in Höhe von 25,- €. Das Sitzungsgeld war zuletzt zum 01.05.2014 angepasst worden.

Darüber hinaus enthielt die Satzung in § 3 Abs. 3 die Möglichkeit, Selbständigen sowie als sonstigen Nachteilsausgleich auf Antrag eine Entschädigung in Höhe von 6,- € je voller Stunde auszus zahlen.

Die bisherige Satzung wurde dahingehend geändert, dass gemäß § 3 Abs. 2 das Sitzungsgeld für Präsenzveranstaltungen auf jeweils 50,- € angepasst wurde. Für Online-Veranstaltungen wurde das bisherige Sitzungsgeld in Höhe von jeweils 25,- € beibehalten.

§ 3 Abs. 3 wurde dahingehend ergänzt, dass einerseits der Entschädigungssatz auf 10,- € je voller Stunde angehoben und zusätzlich eine Entschädigung für nachgewiesene Betreuungskosten von Kindern und pflegebedürftigen Angehörigen aufgenommen wurde.

Die Neufassung der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts ist in der Anlage beigefügt.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt die im Entwurf den Ratsmitgliedern vorliegende Neufassung der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts. Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.05.2026 in Kraft und ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0

Sachverhalt:

Auf Basis des aktuellen Musters des Bayerischen Gemeindetags (Fassung für größere Gemeinden, da das Muster für kleinere Gemeinden keine Ausschüsse vorsieht) wurde die Geschäftsordnung für den Marktgemeinderat Stambach für die neue Wahlperiode überarbeitet.

Insbesondere wurden Bestimmungen zur Ladung über ein Ratsinformationssystem eingefügt sowie die Wertgrenzen entsprechend der Vorschläge des Bayerischen Gemeindetags angepasst. Darüber hinaus wurden die Vorgaben zur Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen (§ 37 der Geschäftsordnung) geändert.

Zur Nachvollziehbarkeit sind in der als Anlage beigefügten Geschäftsordnung geänderte Passagen/Werte gegenüber der bis 30.04.2026 gültigen Geschäftsordnung für den Marktgemeinderat Stambach gelb markiert sowie auch das Muster des Bayerischen Gemeindetags beigefügt.

Wortprotokoll:

BGM Tögel führt aus, dass der vorliegende Entwurf der Geschäftsordnung für den Marktgemeinderat für die neue Wahlperiode auf Basis des aktuellen Musters des Bayerischen Gemeindetags (Fassung für größere Gemeinden, da das Muster für kleinere Gemeinden keine beschließenden Ausschüsse vorsieht) erarbeitet wurde. Zur Nachvollziehbarkeit wurden alle geänderten Passagen und Wertgrenzen gegenüber der bis zum 30.04.2026 gültigen Fassung in den Sitzungsunterlagen gelb markiert.

BGM Tögel übergibt das Wort an GL Tietze, welcher die wesentlichen Kernpunkte der Neufassung zusammenfasst:

- **Ladung und Bekanntmachung:** Die Einladung zu den Sitzungen erfolgt künftig digital über das elektronische Ratsinformationssystem (RIS). Auch die rechtlichen Bekanntmachungen von Satzungen und Verordnungen (§ 37) werden auf die digitale Form über die gemeindeeigene Homepage umgestellt. Wenn rechtlich vorgegeben, z.B. bei Bauangelegenheiten, bleibt das analoge Verfahren.
- **Fraktionsstatus:** Die Mindestgröße für die Bildung einer Fraktion wird von bisher drei Mitgliedern auf nunmehr zwei Mitglieder herabgesetzt.
- **RIS-Pauschale:** Der einmalige Zuschuss für die Beschaffung eines digitalen Empfangsgeräts zur Nutzung des Ratsinformationssystems wird von 300 € auf 450 € angehoben.
- **Ausschussbesetzung:** In § 6 werden die rechtlichen Berechnungsverfahren erläutert. Für den Marktgemeinderat Stambach führt jedes der Verfahren rechnerisch zum exakt gleichen Verteilungsergebnis, was die maximale Gerechtigkeit widerspiegelt. Im Entwurf der Geschäftsordnung wird das Verfahren Sainte-Lague/Schepers vorgeschlagen.
- **Ordnungsgeld bei Sitzungsstörungen:** Nach § 26 Abs. 8 der Mustergeschäftsordnung kann bei erheblichen Störungen der Sitzungsordnung ein Ordnungsgeld verhängt werden. Während der Gemeindetag hierfür einen Rahmen von bis zu 500 € vorschlägt, empfiehlt die Verwaltung einen moderaten Satz von 100 €. Auf Nachfrage aus dem Gremium zur Definition einer „erheblichen Störung“ bestätigt BGM Tögel, dass die Feststellung und Ausgestaltung der Ahndung im Ermessen des Marktgemeinderates liegt.
- **Wertgrenzen der Bürgermeister-Zuständigkeit:** Die Verwaltung schlägt eine Anpassung der Wertgrenzen vor, um die Handlungsfähigkeit des Bürgermeisters und der Verwaltung zu sichern. Die bisherige Grenze von 6.000 € (festgelegt im Jahr 2020) ist angesichts massiver Preissteigerungen im Bausektor (ca. 30 % bis 40 %) nicht mehr zeitgemäß. Zudem wird vorgeschlagen, die Wertgrenzen für den Bau- und den Hauptausschuss von bisher 25.000 € auf 30.000 € anzuheben.

- Der Entwurf sieht die Integration des sogenannten „Bauturbos“ vor.

Im Anschluss eröffnet BGM Tögel die Debatte, bei der sich die Diskussion primär auf die vorgeschlagene Verdopplung der selbstständigen Verfügungsgrenze des Ersten Bürgermeisters konzentriert:

GRM Fleischmann lobt die gewohnt übersichtliche Aufbereitung der Unterlagen durch die Verwaltung. Er äußert jedoch deutliche Bedenken gegen eine pauschale Verdopplung aller Wertgrenzen des Bürgermeisters betreffend. Der finanzielle Spielraum der Gemeinde sei ohnehin sehr eng, und das Argument des Inflationsausgleichs rechtfertige keine 100-prozentige Erhöhung. Das bisherige System habe problemlos funktioniert; die Einbindung des Gremiums bei wichtigen finanziellen Entscheidungen müsse gewahrt bleiben.

GL Tietze entgegnet, dass der Gemeinderat hierüber frei diskutieren könne. Er gibt jedoch zu bedenken, dass zu niedrige Grenzen im Alltag (z. B. bereits bei der Beschaffung von Fahrzeugreifen) zu vermeidbaren Zeitverzögerungen führen, weil jede Kleinigkeit formal im Gremium beschlossen werden muss. Zudem gehe es hierbei ausschließlich um Haushaltsmittel, die vom Gemeinderat vorab im Budget grundsätzlich bereits freigegeben wurden. Die vorgeschlagenen Werte lägen im interkommunalen Vergleich (Gemeinden mit 14 Räten bewegen sich üblicherweise zwischen 15.000 € und 18.000 €) im absolut üblichen Rahmen.

GRM Menzel schlägt als Kompromiss vor, sich in der Mitte zu treffen und eine Erhöhung auf 10.000 € anzustreben.

GRM Fleischmann bekräftigt nochmals, dass es für die demokratische Kontrolle wichtig sei, dass der Gemeinderat zusammentritt und entscheidet.

GRM Heinold bringt einen konkreten Vermittlungsvorschlag ein: Die Erhöhung aller Wertgrenzen soll einheitlich auf exakt 50 % festgeschrieben werden (dies entspräche einer Anhebung der bürgermeisterlichen Verfügungsgrenze von 6.000 € auf 9.000 €).

GRM Fleischmann greift diesen Vorschlag auf und stellt den formellen Antrag, alle im Entwurf vorgesehenen Wertgrenzen bzgl. des Verfügungsrahmens des Bürgermeisters einheitlich um 50 % gegenüber der alten Geschäftsordnung zu erhöhen.

Der Marktgemeinderat stimmt über diesen Änderungsantrag ab.
Einheitlich angenommen: Ja: 14 Nein: 0

Beschluss:

Der Marktgemeinderat billigt den Entwurf einer neuen Geschäftsordnung für den Marktgemeinderat Stammbach (Wahl- und Amtsperiode 2020/2026) in der vorliegenden Fassung mit der Maßgabe, dass alle Wertgrenzen bzgl. des Verfügungsrahmens des Ersten Bürgermeisters einheitlich um 50 % gegenüber der bisherigen Geschäftsordnung (2020-2026) erhöht werden.. Die Geschäftsordnung ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0

10. Besetzung der Ausschüsse des Marktgemeinderats sowie des Verwaltungsrats des Kommunalunternehmens Gemeindewerke Stammbach AdÖR - Beschlussmäßige Bestellung der Mitglieder

Sachverhalt:

Entsprechend § 2 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts bestellt der Gemeinderat zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben den Hauptausschuss

sowie den Bauausschuss als ständige Ausschüsse. Beide Ausschüsse bestehen aus dem Vorsitzenden und jeweils sechs ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern.

Des Weiteren sind entsprechend § 5 Abs. 3 der Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen Gemeindewerke Stambach AdöR sechs Mitglieder des Verwaltungsrates durch den Marktgemeinderat Stambach für sechs Jahre zu bestellen.

Gemäß § 6 der Geschäftsordnung für den Marktgemeinderat Stambach (Wahl- und Amtsperiode 2026/2032) werden die Sitze in den Ausschüssen nach dem Verfahren Sainte-Lague/Schepers verteilt und es sind für jedes Ausschussmitglied jeweils ein erster und ein zweiter Stellvertreter namentlich zu bestellen. Dieses Verfahren kann analog auf die Verteilung der Sitze im Verwaltungsrat Anwendung finden.

Nach dem Verfahren Sainte-Lague/Schepers verteilen sich die Sitze auf die einzelnen Fraktionen des Marktgemeinderates wie folgt:

Divisor	<u>CSU</u>	<u>SPD</u>	<u>WG Stb.- Land</u>	<u>ULS</u>
1	5	2	5	2
3	1,67	0,67	1,67	0,67
5	1	0,4	1	0,4
Sitze im Marktgemeinderat:	5	2	5	2
zu vergebende Ausschusssitze:	6			
Erhaltene Sitze:	2	1	2	1
CSU:	2 Sitze			
SPD-Wählergemeinschaft	1 Sitz			
ULS:	1 Sitz			
WG Stambach Land	2 Sitze			

Beschluss:

Entsprechend den Eingaben der im Marktgemeinderat vertretenen Fraktionen werden nach der satzungsmäßig festgelegten Anzahl der Ausschussmitglieder und der geschäftsordnungsmäßig festgelegten Verteilung auf die einzelnen Fraktionen folgende Ausschussbesetzungen festgelegt:

a) Hauptausschuss (6 Mitglieder)

Mitglied	1. Stellvertreter	2. Stellvertreter	Fraktion
Christian Becher	Philipp Ehrler	Patrick Knopf	CSU

Sebastian Menzel	Patrick Knopf	Philipp Ehrler	CSU
Dieter Fleischmann	Julian Prell		SPD
Martin Jacob	Günter Kleffel		ULS
Stefan Heinold	Patrick Sachs	Matthias Dörr	WG Stambach-Land
Reinhard Greim	Heiko Wunderlich	Matthias Dörr	WG Stambach-Land

b) Bauausschuss (6 Mitglieder)

Mitglied	1. Stellvertreter	2. Stellvertreter	Fraktion
Klaus Frank	Christian Becher	Sebastian Menzel	CSU
Philipp Ehrler	Sebastian Menzel	Christian Becher	CSU
Julian Prell	Dieter Fleischmann		SPD
Günter Kleffel	Martin Jacob		ULS
Stefan Heinold	Reinhard Greim	Matthias Dörr	WG Stambach-Land
Patrick Sachs	Heiko Wunderlich	Matthias Dörr	WG Stambach-Land

c) Verwaltungsrat des KU Gemeindewerke Stambach AdöR (6 Mitglieder)

Mitglied	1. Stellvertreter	2. Stellvertreter	Fraktion
Philipp Ehrler	Sebastian Menzel	Patrick Knopf	CSU
Klaus Frank	Patrick Knopf	Sebastian Menzel	CSU
Julian Prell	Dieter Fleischmann		SPD
Günter Kleffel	Martin Jacob		ULS
Stefan Heinold	Patrick Sachs	Matthias Dörr	WG Stambach-Land
Reinhard Greim	Heiko Wunderlich	Matthias Dörr	WG Stambach-Land

Einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0

11. Bildung des Rechnungsprüfungsausschusses und Bestellung des Ausschussvorsitzenden sowie seines Stellvertreters

Sachverhalt:

Entsprechend § 2 Abs. 1 Buchst. c) der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts bestellt der Gemeinderat zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und fünf weiteren Mitgliedern des Gemeinderates.

Gemäß § 6 der Geschäftsordnung für den Marktgemeinderat Stambach (Wahl- und Amtsperiode 2026/2032) werden die Sitze in den Ausschüssen nach dem Verfahren Sainte-Lague/Schepers verteilt und es sind für jedes Ausschussmitglied jeweils ein erster und ein zweiter Stellvertreter namentlich zu bestellen. Dieses Verfahren kann analog auf die Verteilung der Sitze im Verwaltungsrat Anwendung finden.

Nach dem Verfahren Sainte-Lague/Schepers verteilen sich die Sitze auf die einzelnen Fraktionen des Marktgemeinderates wie folgt:

Divisor	<u>CSU</u>	<u>SPD</u>	<u>WG Stb.- Land</u>	<u>ULS</u>
1	5	2	5	2
3	1,67	0,67	1,67	0,67

5

1

0,4

1

0,4

Sitze im Marktgemeinderat:

5

2

5

2

zu vergebende Ausschusssitze:

6

Erhaltene Sitze:

2

1

2

1

CSU: **2 Sitze**SPD-Wählergemeinschaft **1 Sitz**ULS: **1 Sitz**WG Stambach Land **2 Sitze****Wortprotokoll:**

BGM Tögel erfragt Vorschläge für den Vorsitzenden und den stellv. Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses.

GRM Sachs schlägt als Vorsitzenden GRM Fleischmann vor.

GRM Fleischmann schlägt GRM Knopf als Stellvertreter vor.

Keine weiteren Wortmeldungen.

Beschluss:

Entsprechend den Eingaben der im Marktgemeinderat vertretenen Fraktionen wird nach der satzungsmäßig festgelegten Anzahl der Ausschussmitglieder und der geschäftsordnungsmäßig festgelegten Verteilung auf die einzelnen Fraktionen folgende Besetzung des Rechnungsprüfungsausschusses festgelegt:

Mitglied	3. Stellvertreter	4. Stellvertreter	Fraktion
Patrick Knopf	Sebastian Menzel	Philipp Ehrler	CSU
Christian Becher	Philipp Ehrler	Sebastian Menzel	CSU
Dieter Fleischmann	Julian Prell		SPD
Martin Jacob	Günter Kleffel		ULS
Heiko Wunderlich	Reinhard Greim	Stefan Heinold	WG Stambach-Land
Patrick Sachs	Stefan Heinold	Reinhard Greim	WG Stambach-Land

Einheitlich beschlossen: ja: 14 nein:0

Zum **Vorsitzenden** wird bestellt:

Dieter Fleischmann

Einheitlich beschlossen: ja: 13 nein:0

Zum **Stellvertreter des Vorsitzenden** wird bestellt:

Patrick Knopf

Einheitlich beschlossen: ja: 13 nein:0

Einstimmig beschlossen

GRM Fleischmann nahm an der Abstimmung des Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses durch Enthaltung nicht teil.

GRM Knopf nahm an der Abstimmung des stellv. Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses durch Enthaltung nicht teil.

GRM Fleischmann nimmt die Wahl zum Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses an.

GRM Knopf nimmt die Wahl zum stellv. Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses an.

12. Bestellung des 1. Bürgermeisters zum Standesbeamten für die Vornahme von Eheschließungen

Beschluss:

Der 1. Bürgermeister des Marktes Stambach, Herr Sebastian Tögel, wird mit sofortiger Wirkung zum Standesbeamten bestellt. Der Aufgabenbereich wird beschränkt auf die Vornahme von Eheschließungen und die Begründung von Lebenspartnerschaften im Sinne von § 2 Abs. 3 der **Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (AVPStG)**.

Mit der Ausfertigung und Aushändigung der hierzu gemäß § 1 AVPStG erforderlichen Bestellungs-urkunde wird der 2. Bürgermeister nach Prüfung und Genehmigung durch die Standesamtsaufsicht beim Landratsamt Hof beauftragt.

Einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0

13. Bestellung von Verbandsräten für den Zweckverband zur Wasserversorgung der Karlsberggruppe

Wortprotokoll:

GRM Greim erfragt welche Personen bisher in der Verbandsversammlung waren. GF der WVK Schirmacher nennt Herrn Dietel und Herrn Heinrich die bisher in der Verbandsversammlung tätig waren. Herr Klein und Frau Köhler seien neue Vorschläge.

Beschluss:

Nach der Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Karlsberggruppe sind neben dem 1. Bürgermeister als „geborenem“ Verbandsrat vier weitere „gekorene“ Verbandsräte, jeweils mit Stellvertreter, für die Amtsperiode 2026 – 2032 zu bestellen. Als Vertreter des Marktes Stambach in der Verbandsversammlung werden folgende Personen, die auf Nachfrage ihre Bereitschaft für die Berufung zum Verbandsrat bereits erklärt haben, als Verbandsrat bzw. Stellvertreter berufen:

Verbandsrat	Stellvertreter
Herbert Heinrich, Oelschnitz 11	Lukas Feulner, Obertennersreuth 24
Sven Klein, Förstenreuth 31	Stefan Schlegel, Fleisnitz 12
Martina Köhler, Querenbach 8 a	Jörg Köhler, Querenbach 8 a
Martin Dietel, Oelschnitz 51	Matthias Vogel, Förstenreuth 38

Einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0

14. Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 15.04.2026

Wortprotokoll:

Hinweis: Neue Gemeinderatsmitglieder dürfen sich ausnahmsweise bei der Abstimmung enthalten, müssen aber nicht.

Beschluss:

Das Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 15.04.2026 wird in der vorliegenden Fassung genehmigt.

Einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0

2 Enthaltungen (GRM Kleffel und Wunderlich)

15. Bauangelegenheiten und Baugesuche (Bauvorlagen)

Wortprotokoll:

Keine

Zur Kenntnis genommen

16. Ö. Bekanntgaben

16.1 Ö. Bekanntgaben aus n.ö. Sitzung

Mitteilung:

Folgende Aufträge wurden in der Sitzung vom 15.04.2026 vergeben:

Bahnhofstr. 21:

Gerüstarbeiten

Der Auftrag für die Gerüstarbeiten wurde an die Firma Gerüstbau Lakner (Münchberg) auf Grundlage des Angebots vom 24.03.2026 zum Angebotspreis von 24.650,61 € brutto vergeben.

Zimmererarbeiten:

Der Auftrag für die Zimmererarbeiten wurde an den Meisterbetrieb Geigenmüller (Helmbrechts) auf Grundlage des Angebots vom 31.03.2026 zum Angebotspreis von 214.126,08 € brutto vergeben.

Dachdeckerarbeiten

Der Auftrag für die Dachdeckerarbeiten wurde an den Meisterbetrieb Geigenmüller (Helmbrechts) auf Grundlage des Angebots vom 31.03.2026 zum Angebotspreis von 61.839,87 € brutto vergeben

Tankanhänger:

Der Marktgemeinderat beschloss, den Auftrag für die Beschaffung des Tankanhängers an die Firma Ziegelmeier aus Schrobenhausen, zum Angebotspreis von 8.556,10 € (brutto) und die Pumpe an die Firma Ordnung aus Münchberg für 5.318,63 € (brutto) zu vergeben.

Zur Kenntnis genommen

Wortprotokoll:

BGM Tögel teilt aus einem Schreiben des Landkreises Hof mit, dass in der nächsten Sitzung (Juni 2026) ein Jugendbeauftragter bestimmt werden soll. Auch die Aufforderung für einen Seniorenbeauftragten wird wohl in den nächsten Tagen eingehen. BGM Tögel bittet die Fraktionen sich zu beraten und in der nächsten Sitzung Vorschläge vorzubringen.

Zur Kenntnis genommen

Mit Dank für die gute Mitarbeit schließt Erster Bürgermeister Sebastian Tögel um 20:03 Uhr die öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates.

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Sebastian Tögel
Erster Bürgermeister

Tatjana Hahn
Schriftführung

Abkürzungsverzeichnis:

- GRM: Gemeinderatsmitglied
- BGM: Bürgermeister
- GRS: Gemeinderatssitzung
- VRM: Verwaltungsratsmitglied
- RIS: Ratsinformationssystem
- GL: Geschäftsleitung
- FINr.: Flurnummer